

Linke/0008/2026

Parteiantrag Die Linke

Az:

Datum: 10.09.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr	01.09.2026	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	Entscheidung	

Antrag der Linken-Fraktion vom 03.08.26 Änderung zum Grundsatzbeschluss „Sozialer Wohnungsbau,, (FB5/1211/2018) vom 21.06.2018**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung des Grundsatzbeschlusses „Sozialer Wohnungsbau“ (FB5/1211/2018) vom 21.06.2018:

1. Der erste Absatz des Grundsatzbeschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Groß-Umstadt soll grundsätzlich fordern, dass bei einer notwendigen Bauleitplanung sowie bei Vorhaben nach § 36a BauGB zur Schaffung von Wohnraum anteilig bis zu 30 % der Wohnungen im „Sozialen Wohnungsbau“ mit Mietpreisbindungen von mindestens zwanzig Jahren errichtet werden. Regelungen erfolgen über städtebauliche Verträge.

2. Der letzte Absatz des Grundsatzbeschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidungen über eine Forderung und eine eventuelle Förderung erfolgen durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Bauleitplanung, bei Vorhaben nach § 36a BauGB sowie im Rahmen der Haushaltsberatungen.

3. Im Übrigen bleibt der Grundsatzbeschluss „Sozialer Wohnungsbau“ (FB5/1211/2018) vom 21.06.2018 unverändert bestehen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Grundsatz beschlossen, bei Bauleitplanungen zur Schaffung von Wohnraum grundsätzlich einen Anteil von bis zu 30 % der Wohnungen im sozialen Wohnungsbau mit einer Mietpreisbindung von mindestens zwanzig Jahren zu fordern. Der Beschluss knüpft dabei ausdrücklich an das Instrument der Bauleitplanung an.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in ihrer Stellungnahme klargestellt, dass Verfahren nach § 36a BauGB keine Bauleitplanung im Sinne des Baugesetzbuches darstellen. Der bestehende Grundsatzbeschluss findet deshalb auf diese Verfahren keine Anwendung.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese Regelungslücke geschlossen. Ziel ist es, den bestehenden politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung unverändert auch auf Vorhaben nach § 36a BauGB zu erstrecken. Die wohnungspolitische Zielsetzung des Grundsatzbeschlusses bleibt dabei unverändert bestehen.

Der Änderungsantrag erweitert ausschließlich den Anwendungsbereich des Grundsatzbeschlusses. Die übrigen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für die Forderung nach sozial gefördertem Wohnraum, die Möglichkeit einer Förderung sowie die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, bleiben unberührt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Grundsatzbeschluss künftig sowohl bei Bauleitplanverfahren als auch bei Vorhaben nach § 36a BauGB Anwendung finden kann und die Zielsetzung der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auch unter den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeführt wird.